

gemeinschaftliche Ausgaben für Heer, Flotte, auswärtige Vertretung, das Konsulatswesen u. s. w. Ebenso wie früher die Reineinnahmen der Zölle und Verbrauchssteuern zur Zeit des Zollvereins, vor der Bundesverfassung, nach der Kopfzahl matrifikularmäßig vertheilt wurden, sollen nach der Bundesverfassung die Ausgaben des Bundes nach dem nämlichen Verhältnisse von den einzelnen Bundesstaaten aufgebracht werden. Es wird die Aufstellung eines besonderen Bundeshaushalts in Einnahme und Ausgabe vorgeschrieben, die Erhebung von Steuern aller Art, auch direkter, für die Bundeskasse gestattet; es wird bestimmt, daß Ersparnisse am Preteritel nicht dem Contingent (dem einzelnen Bundesstaat), sondern dem Bunde zu Statte kommen. Auch die Aufnahme von Anleihen zu Lasten des Bundes wird gestattet, und es wird endlich gefordert, daß über die Verwendung aller Einnahmen durch den Reichskanzler alljährlich dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung Rechnung gelegt werde. Schon aus diesen allgemeinen Vorschriften war zu folgern, daß der Norddeutsche Bund auch vermögensrechtlich eine selbstständige Rechtspersönlichkeit darstellt mit eigenen Activen und Passiven, eigenen Einnahmen und eigenen Ausgaben, obgleich in der Verfassung des Norddeutschen Bundes wie in der des Deutschen Reiches die Ausdrücke „Bundesfiskus“ oder „Reichsfiskus“ nicht vorkommen¹. Aus dem Begriffe Bundesstaat oder Staatenbund läßt sich allerdings weder das Eine noch das Andere herleiten. Der Ausdruck „Bundesfiskus“ kommt in den Gesetzen zuerst 1870 vor, und zwar in § 2, Abs. 3 des Gesetzes über die Abgaben von der Flößerei, vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 312), und zwar, um den Träger einer Entscheidungsgerichtsbarkeit zu bezeichnen. Die Bezeichnung „Bundesfiskus“ findet sich schon im § 1 des Gesetzes, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 433). Der Ausdruck „Reichsfiskus“ erscheint alsbald häufiger. Offenbar ist mit dem Bundesfiskus nichts Anderes gemeint wie mit der „Bundeskasse“ in Art. 38 der Bundesverfassung.

Bestände noch ein Zweifel darüber, daß der Norddeutsche Bund oder das Reich ebenso politisch und staatlich wie finanziell und vermögensrechtlich eine eigene Rechtspersönlichkeit von Anfang an dargestellt haben oder darstellen, so würde er durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (B.-G.-Bl. 1873, S. 113) gehoben sein. Als zweifellos galt den verbündeten Regierungen, daß, was der Norddeutsche Bund oder das Deutsche Reich angeschafft haben, Bundes- oder Reichsvermögen war. In Frage stand bei Beratung und Erlaß des Gesetzes vom 25. Mai 1873, ob das Eigentum auch an denjenigen Gegenständen, unbeweglichen wie beweglichen, welche früher den Bundesstaaten gehörten und in die Verwaltung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches übertragen waren, den einzelnen Bundesstaaten verblieben oder auf den Norddeutschen Bund oder das Deutsche Reich übergegangen war, ob also z. B. die Kriegsmarinenanlagen in Kiel und an der Jade (Fortifikationen, Kasernen, Verwaltungsgedäude), ob die Gebäude der Post- und Telegraphenverwaltung, der Konsulate u. s. w. noch z. B. preussisches Staatseigentum geblieben oder Reichseigentum geworden waren. Rücksichtlich der beweglichen Sachen bestand nach der Erklärung des Präsidenten im Reichskanzleramt Weibrad am 18. März 1873² niemals ein Zweifel bei den Regierungen, daß sie alsbald mit Uebergang der Verwaltung an das Reich Reichseigentum geworden waren. Zweifel bestanden nur wegen der Immo-

bilien. Daher declarirte das Gesetz vom 25. Mai 1873 in § 1, daß auch diese alsbald mit Uebergang der Verwaltung ex tunc das Eigentum des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches geworden waren³. Ausgenommen von dem Uebergang in das Reichseigentum bleiben nach § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873

¹ Ebenso D a n e l, Reichsstaatsrecht, I. S. 364; anderer Ansicht v. Martiä, Betrachtungen, S. 35; siehe auch G e p p e r t, in Lehrend, Zeitschr. für die Geschichte, VII, S. 266.

² sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 22.
³ Bgl. Riquel am 28. April 1873 in den sten. Ber. des Reichst. 1873, S. 374, Feder-Oldenburg, ebendort S. 378.